

## Die Verantwortung des Gerichts bei der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug

In der Zusammenarbeit der Kreisgerichte mit den gesellschaftlichen Kräften nach der Hauptverhandlung gibt es gegenwärtig noch erhebliche quantitative und qualitative Unterschiede, und zwar sowohl zwischen den Kreisgerichten als auch innerhalb eines Kreisgerichts zwischen den Richtern<sup>2 3 \*</sup>. Einige Direktoren und Richter haben erklärt, die Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug brächte den Richtern viel zusätzliche Arbeit, die sie nicht bewältigen könnten. Zweifellos haben die Richter vielfältige, umfangreiche Aufgaben, und oft bereitet die Kadersituation außerordentliche Schwierigkeiten. Es ist jedoch aufschlußreich, daß es häufig bei einem Kreisgericht beträchtliche Unterschiede in der Aktivität der Richter gibt, obwohl die Arbeitsbelastung etwa gleich ist.

Um die Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug wirksam lösen zu können, müssen sich die Richter auf diejenigen Verfahren konzentrieren, in denen Anleitung, Unterstützung und Kontrolle des Erziehungsprozesses tatsächlich erforderlich sind. Sie müssen hier differenzierte Maßnahmen ergreifen und rationelle Arbeitsmethoden anwenden, um den Arbeitsaufwand in den notwendigen Grenzen zu halten. Dazu bedarf es der systematischen Anleitung und Kontrolle durch den Direktor des Kreisgerichts.

Im einzelnen lassen sich etwa folgende Kriterien aufstellen:

1. Der Rechtspflegeerlaß (Zweiter Teil, 1. Abschn., IV, E, 3) schreibt den Gerichten zwingend vor, in allen Fällen des Ausspruchs einer Bindung an den Arbeitsplatz die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen des bedingt Verurteilten zu kontrollieren<sup>5</sup>. Dies ergibt sich auch aus dem Anwendungsbereich der Arbeitsplatzbindung, wie er im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. April 1965 (NJ 1965 S. 337 ff.) festgelegt wurde.

2. In den Fällen der Bürgschaftsübernahme sollten die Gerichte dann eine Kontrolle ausüben, wenn dies notwendig ist, um die Verwirklichung der von dem Verurteilten oder dem bürgenden Kollektiv übernommenen Verpflichtungen zu sichern. Hat beispielsweise das Gericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung den Eindruck, daß der Verurteilte noch keine richtige Einstellung zu seinen Pflichten gegenüber seinem Kollektiv und der sozialistischen Gesellschaft gewonnen hat und daß infolgedessen bei ihm noch nicht die Bereitschaft vorhanden ist, den an ihn gestellten Anforderungen zu entsprechen, so wird eine Unterstützung erforderlich sein, wenn das Kollektiv ersichtlich Schwierigkeiten bei der Erziehung des Verurteilten haben wird. Gerichtliche Anleitung und Kontrolle werden auch dann notwendig sein, wenn dem bürgenden Kol-

2 Die Untersuchung ergab, daß die Kreisgerichte nach der Hauptverhandlung in 50 Fällen zu den staatlichen und gesellschaftlichen Leitungen im Arbeitsbereich der Verurteilten, in 28 Fällen zu den Arbeitskollektiven der Täter und in 17 Fällen unmittelbar zu den gesellschaftlichen Beauftragten (Kollektivvertreter, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger) aus dem Arbeitsbereich Verbindung hielten. In 11 Fällen hatten die Kreisgerichte Kontakt zu den örtlichen staatlichen Organen und in 7 Fällen zu den gesellschaftlichen Organisationen in den Wohnbereichen.

Durch das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften wollten die Kreisgerichte in 58 Fällen zur Erziehung und Selbsterziehung der Verurteilten, in 34 Fällen zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der strafbaren Handlungen und in 4 Fällen auf sonstige Weise zur Kriminalitätsbekämpfung beitragen. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß die angeführten Zahlen zum Teil dieselben Strafsachen betreffen, weil die Kreisgerichte in manchen Verfahren gleichzeitig mit verschiedenen gesellschaftlichen Kräften zusammengearbeitet haben.

3 Dieselbe Kontrollpflicht des Gerichts besteht im Falle der Arbeitsplatzbindung bei bedingter Strafaussetzung (vgl. hierzu insbesondere den letzten Abschnitt dieses Beitrags).

lektiv geholfen werden muß, besondere Schwächen in seiner Erziehungsarbeit zu überwinden.

3. In den übrigen Fällen der Verurteilung zu Strafen ohne Freiheitsentzug ist u. E. ein Tätigwerden der Gerichte nach der Hauptverhandlung nur dann erforderlich, wenn beim Täter infolge Trunksucht, Arbeitsbummelei, Brutalität, Habgier und ähnlicher erheblicher persönlicher Mängel besondere Erziehungsschwierigkeiten im Arbeits- oder Lebensbereich zu erwarten sind. Hier wird zwar meist zugleich eine Arbeitsplatzbindung ausgesprochen worden sein, so daß ohnehin in jedem Fall eine Kontrolle erforderlich wäre. Es ist jedoch möglich, daß die Arbeitsplatzbindung aus objektiven Gründen, z. B. wegen der Arbeitsunfähigkeit des Verurteilten, unterblieb.

Ferner kann die Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat ein Eingreifen der Gerichte außerhalb der unmittelbaren Lebenssphäre des Verurteilten erfordern, so z. B. durch Hinweise und Empfehlungen an Betriebsleiter, staatliche Organe und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen.

Es ist unbedingt notwendig, daß die Gerichte in den hier erwähnten Fällen die in oder nach der Hauptverhandlung festgelegten erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung und Kontrolle des Erziehungsprozesses des Verurteilten verwirklichen. Nicht zuletzt hängt davon die Autorität der gerichtlichen Entscheidung ab.

Wenn die Gerichte die dargelegten Differenzierungsgrundsätze berücksichtigen, würden sie nach der Urteilsverkündung — von Beratungen mit den Vertretern der gesellschaftlichen Kräfte unmittelbar nach der Hauptverhandlung abgesehen — im Durchschnitt bei etwa 50 % der bedingten Verurteilungen nichts zu veranlassen haben und bei den übrigen 50 % weitgehend differenzierte Maßnahmen einleiten müssen. Vom Umfang und Arbeitsaufwand her gesehen, ist die Lösung dieser Aufgabe also durchaus möglich.

Dies verdeutlicht die folgende Übersicht über die im Jahre 1965 und vergleichsweise im Jahre 1964 durch drei Kreisgerichte erledigten Strafverfahren sowie über den Anteil der bedingten Verurteilungen, Bindungen an den Arbeitsplatz und bestätigten Bürgschaften daran:

Kreisgericht	Marienberg (2 Richter)	Zossen (4 Richter)	Königs Wuster- hausen (5 Richter)
Strafverfahren	a) 137 b) 85	210 169	276 176
Bedingte Verurteilung	a) 76 b) 46	111 58	124 62
Arbeitsplatz- Verpflichtung	a) 30 b) 13	30 19	46 22
Bürgschaft	a) 21 b) 15	13 10	23 15

a) = in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964

b) = in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Oktober 1965

In den ersten zehn Monaten des Jahres 1965 hätten also die beiden Richter des Kreisgerichts Marienberg in etwa 30 Verfahren, die vier Richter des Kreisgerichts Zossen in ebenfalls etwa 30 Verfahren und die fünf Richter des Kreisgerichts Königs Wusterhausen in etwa 40 Verfahren nach der Hauptverhandlung zur Unterstützung und Kontrolle des Erziehungsprozesses tätig werden müssen.

Manche Kreisgerichte haben entgegen der Anleitung durch die zentralen Rechtspflegeorgane für jeden be-